

Bei Notständen in der Wasserversorgung

Polizeiverordnung über die Einschränkung des Verbrauches von Trink- und Brauchwasser bei Notständen in der Wasserversorgung

Aufgrund der §§ 37 und 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I, S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I, S. 12), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 15. Dezember 1983 die folgende Polizeiverordnung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

- (1) Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser gefährdet ist.
- (2) Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den Magistrat festgestellt. Diese Feststellung ist gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt am Main in den >>Mitteilungen der Stadt Frankfurt am Main<< öffentlich bekannt zu machen. Zusätzlich kann eine Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen erfolgen.

§ 2

Verbote

- (1) Während eines Trinkwassernotstandes ist es verboten:
 1. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen
 - a) zu verschwenden
 - b) aufzuspeichern;
 2. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:
 - a) zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerische genutzten Fläche, Gärten und Kleingärten;
 - b) zum Besprengen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Grünflächen und Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen und Bauwerken;
 - c) zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspeianlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen;
 - d) zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Gegenständen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln sowie zum Betrieb von Klimaanlage;

- e) zum privaten oder gewerblichen Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen aller Art, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.
- (2) Für Krankenhäuser, Kur- und Pflegeanstalten, Untersuchungsstellen und lebensmittelverarbeitende Betriebe gelten Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) und Nr. 2 Buchstabe d) nicht, soweit die Wasserentnahme für die unmittelbare Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist. Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) gilt ferner nicht für die Wasserentnahme für medizinische Bäder.

§ 3

Sonstige Verpflichtungen

Während des Trinkwassernotstandes sind die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitungen eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.

§ 4

Sperrzeiten

Der Magistrat kann weitere Einschränkungen durch Festsetzung von Sperrzeiten anordnen. Die Sperrzeiten sind in den >>Mitteilungen der Stadt Frankfurt am Main<< öffentlich bekannt zu machen. Sie können darüber hinaus in den örtlichen Tageszeitungen und, soweit erforderlich, im Rundfunk und/oder durch Lautsprecherwagen bekannt gemacht werden. Während der Sperrzeiten sind zur Vermeidung von Schäden die Wasserhähne geschlossen zu halten.

§ 5

Befreiungen

Die Betriebsleitung der Stadtwerke Frankfurt am Main ist ermächtigt, beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfalle Befreiung zu erteilen. Eine allgemeine Befreiung von bestimmten Verboten erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den >>Mitteilungen der Stadt Frankfurt am Main<<.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 Satz 3 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von DM 5,-- bis zu DM 5.000,-- geahndet werden, soweit nicht nach Bundes- oder Landesgesetz der Verstoß mit Strafe oder einer Geldbuße bedroht ist.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in den >>Mitteilungen der Stadt Frankfurt am Main<< in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und Einschränkung des Wasserverbrauchs während Perioden der Trockenheit und sonstigen Notbeständen im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main vom 27.09.1960 außer Kraft.

DER MAGISTRAT
Stadt Frankfurt am Main

Der Hessische Minister des Innern hat die vorstehende Fassung der Polizeiverordnung über die Einschränkung des Verbrauches von Trink- und Brauchwasser bei Notständen in der Wasserversorgung gemäß § 37 HSOG mit Bescheid vom 14.03.1984 – A.: III A 2 – 21 a 0601 – aufsichtsbehördlich genehmigt.